

Wasser ist unsere Natur



Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband

Der Verbandsvorsteher

Telefon: 03375 2568-823

Fax: 03375 2568-826

E-Mail: post@mawv.de

Internet: www.mawv.de

MAWV | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen

Herrn
Dr. Günter Briese
Stubenrauchstr. 71
15732 Eichwalde

Bearbeiter: Waelisch-Rätke
Durchwahl: 03375 2568-439
Datum: 28.02.2018
KdNr.: 3405504200

**Grundstück in 15732 Eichwalde, Stubenrauchstr. 71
Gemarkung Eichwalde, [REDACTED]
Ihr Schreiben u.a. vom 25.01.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Briese,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf den bisher geführten Schriftverkehr u.a. auf Ihr Schreiben vom 25.01.2018.

Entgegen Ihren Ausführungen ist der MAWV der Auffassung, dass die Beitragsbescheide auf Grund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses nicht nichtig sind. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts würde, falls diese auf den MAWV anwendbar sein sollte, lediglich zu einer Rechtswidrigkeit der Bescheide führen. Die Bescheide sind somit weiterhin bis zu einer Aufhebung wirksam.

Über Ihren Antrag auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides hat der MAWV mit Widerspruchsbescheid vom 07.12.2017 rechtskräftig entschieden. Diese Entscheidung ist entgegen Ihren Ausführungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung getroffen worden, die gemäß §12 KAG Bbg. Anwendung findet. Eine weitere Entscheidung über diesen Antrag ist daher nicht erforderlich.

Sie wenden weiterhin ein, dass der MAWV mit seiner Beitragserhebung gegen diverse Rechtsvorschriften verstoßen habe. Dies ist nach Ansicht des MAWV nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht Cottbus hatte vor Bekanntwerden der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung die Beitragserhebung des MAWV in diversen Fällen nicht beanstandet. Insbesondere hat das Gericht keine Doppelbelastung für den Bürger festgestellt. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht die Beitragserhebung gegenüber Altanschließern ausdrücklich für rechtmäßig erachtet.

Ob die Beitragserhebung des MAWV in den Fällen, in denen die Leitung vor dem 01.01.2000 vorhanden war, unter die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fällt, wird derzeit obergerichtlich geprüft. Diese Entscheidung ist abzuwarten. Dieses Recht auf gerichtliche Überprüfung steht dem MAWV ebenso zu wie jedem Bürger. Eine Vorverurteilung allein aus dem Grund, dass entsprechende Urteile für den MAWV abgewartet werden, entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

Vorsitzender der Verbandsversammlung:
Dr. Udo Haase – Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

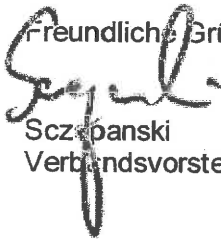
Deutsche Bank Königs Wusterhausen
IBAN DE38 1207 0000 0337 7447 01
BIC (Swift-Code) DEUTDEBB160
Ust.-ID: DE 167982016

Der MAWV wird erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte eine generelle Entscheidung über die weitere Verfahrensweise treffen.

Eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung oder eine arglistige Täuschung kann ich vor dem Hintergrund der vorgenannten Urteile des Verwaltungsgerichts Cottbus, die die Beitragserhebung des MAWV grundsätzlich bestätigt haben, nicht erkennen.

Ihre Beschuldigungen weise ich daher zurück und fordere Sie auf, diese zukünftig zu unterlassen.

Die Gerichte haben darüber zu entscheiden, ob die Beitragsbescheide des MAWV rechtmäßig sind. Entsprechende Vorverurteilungen sind nicht gerechtfertigt. Diese sollten Sie daher zukünftig unterlassen.

Freundliche Grüße

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

Vorsitzender der Versammlung:
Dr. Udo Haase – Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

Deutsche Bank Königs Wusterhausen
IBAN DE38 1207 0000 0337 7447 01
BIC (SWIFT-Code) DEUTDE33HAN
Ust.-ID: DE 167982016

Dr. Günter Briese
Stubenrauchstr.71
15732 Eichwalde,
Tel.:0173.6447603
drgbriese@gmail.com

den 2.März 2018

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)

- **Verbandsvorsteher** -

Herrn Dipl.-Ing. P.Sczepanski

- persönlich -

Köpenicker Straße 25

15711 Königs- Wusterhausen

Ihr Schreiben vom 28.02.2018 (erhalten 02.03.2018) mit dem Bezug
"Grundstück in 15732 Eichwalde, Stubenrauchstr.71,

Gemarkung Eichwalde, [REDACTED],

Ihr Schreiben vom 25.01.2018 u.a.";

S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrter Herr Sczepanski,

bezugnehmend auf den Ihrerseits benannten Betreff "Schreiben u.a. vom
25.01.2018" teile ich Ihnen mit, daß ein Schreiben meinerseits dieses
Datums nicht existent ist.

Und es geht auch gar nicht um das Grundstück, sondern um die Widerspruch-
Bearbeitung im MAWV - aber um welche ?

Es war für mich mangels fehlendem Bezug im Betreff auf den ersten Blick
auch nicht erkennbar gewesen, ob Ihr Schreiben nun die **Altanschießer-
Problematik** i.S. der **Widerspruchsbescheid-Rücknahme-Forderung** oder den
Widerspruch zum **Gebührenbescheid** betreffen soll.

Nach Textdurchsicht entschied ich mich dafür, Ihr Schreiben auf die **Alt-
anschießerproblematik** zu beziehen, obwohl einige meiner Argumente auch
für Gebührenbescheide von Bedeutung sind, wie z.B. zur EU-Wasserrahmen-
Richtlinie (WRRL) 2000/60/EG.

Daraus ergibt sich, daß Sie wahrscheinlich sich auf mein
Schreiben vom 23.Januar 2018 an Sie beziehen anstelle des von Ihnen be-
nannten vom 25.Januar 2018, ohne jedoch auch nur eines der darin be-
nannten Argumente anzusprechen - keine neue MAWV-Taktik, aber sie ver-
drückt mich, obwohl ich sonst recht gern Rätsel rate.

Sie teilen mir stattdessen lediglich Ihre mir bereits seit langem bekannte und m.E. rechtswidrige Auffassung mit, daß das VG Cottbus die Beitragserhebung des MAWV v o r Bekanntwerden der BVerfG-Entscheidung n i c h t beanstandet hätte - aber eben v o r dem BVerfG-Urteil, während ich mich auf die Situation n a c h dem BVerfG-Urteil zur Altanschließerproblematik von 2015 bezogen habe !

Dazu hat das VG Cottbus v o r dem BVerfG-Urteil l e d i g l i c h bezogen auf das KAG Brandenburg nebst AO entschieden, wozu die vorherige MAWV-Investitionskosten-Abgeltung durch Gebühren zwar relevant, aber garantiert nicht vor Gericht vorgebracht wurde, also auch nicht behandelt wurde und im Urteil Berücksichtigung fand, sodaß Ihre Behauptung, das Gericht habe "keine Doppelbelastung für Bürger festgestellt", aktuell jeder Grundlage entbehrt.

Unter Berücksichtigung der "Vorgeschichte" z.Z. Ihres Amtsvorgängers haben Sie also sehr wohl gegen das von Prof.Brüning im Gutachten für die Landesregierung zitierte "Doppelbelastungsverbot" verstoßen !

Und wenn Sie anführen, der MAWV habe zu "Fällen, in denen die Leitung vor dem 01.01.2000 vorhanden war" (Altanschließerfälle), die Entscheidung des OVG a b z u w a r t e n, ob diese Fälle "unter die Entscheidung des BVerfG fallen", dann darf ich entgegen, daß Sie ja nicht einmal dies taten, sondern meinen Widerspruch gegen Ihren Widerspruchsbescheid bereits "im Vorgriff auf die OVG-Entscheidung" hierzu endgültig "rechtskräftig entschieden", obwohl ich Ihnen bereits bewies, daß die BVerfG-Entscheidung aus vorgem. Gründen gerade für den MAWV gilt !

Daß Ihnen wie mir das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung vertretenner Positionen zusteht, habe ich trotzdem niemals bestritten - Ihre Argumentation läuft also ins Leere !

Auch eine "Vorverurteilung" habe ich nicht ausgesprochen, sondern Ihnen im Rahmen meines Widerspruchsrechts lediglich diejenigen Gesetzesstellen benannt, die m.E. rechtsrelevant speziell auch in Umsetzung übergeordneter Rechts sind - auch diese Ihre Argumentation läuft also ins Leere !

Ihre Bemerkung zu "vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung" und "arglistiger Täuschung" beziehen Sie wieder auf die Urteile des OVG Cottbus, zu denen ich mich vorstehend bereits als in diesem Sinne nicht relevant äußerte.

Ihre Aufforderung, zukünftig "Beschuldigungen" zu unterlassen, weise ich zurück, da ich keine Beschuldigungen erhob, sondern lediglich Argumente zur rechtlichen Begründung meiner Ansprüche anführte, die Ihnen offenbar nicht passen - verständlich.

In diesem Sinne erfolgten ggf. auch Einschätzungen der MAWV-Verfahrensweise, um eine rechtskonforme Arbeit durchzusetzen, als Meinungsäußerung.

Auch Ihre Aufforderung, "Vorverurteilungen" zukünftig zu unterlassen, muß ich aus den vorgehen. Gründen ebenfalls zurückweisen.

Ich bin kein Richter, aber die Vertretung meiner Interessen steht mir genau so zu wie Ihnen ! Ihre Schreiben legen aber nahe, daß Sie die Ansicht vertreten "Der MAWV macht keine Fehler - wer solches behauptet, will ihn nur diskreditieren!"

Ihr Schreiben vom 28.02.2018 läßt erkennen, daß Sie bezüglich der Anerkennung der gegebenen Rechtslage gem. Übergeordnetem Recht wie BGB, StGB, BVerfG-Urteilen und EU-Recht völlig uneinsichtig sind.

Von einer weiteren Fristverlängerung sehe ich deshalb begründet ab.

Unabhängig davon muß ich offensichtlich nun die weitere Klärung anderen Stellen als dem MAWV als kommunalem Rechtsorgan, eigentlich zuständig, überlassen, da Sie offensichtlich nicht bereit sind, meine Argumente z.K. zu nehmen und abzuarbeiten, sondern mich nur immer wieder auffordern, diese nicht mehr anzuführen, weil sie zu unbequeme Fakten darstellen.

Ich bedauere dies, auch in Ihrem und der den MAWV tragenden Kommunen Interesse, aber kann es nicht ändern. Denn eigentlich wäre es ja Ihre Pflicht als kommunales Rechtsorgan gewesen, mir eine dezidierte Rechtsmittelberatung zukommen zu lassen - stattdessen muß ich Ihnen immer wieder die geltende Rechtslage erläutern und Ihnen somit in gewissem Umfange eine Rechtsmittelberatung gewähren.

Ç`est la vie !"Honni soit qui mal y pense!" ist dazu augenscheinlich Ihre Devise !

Mit freundlichen Grüßen



- Dr.G.Briese -

Wasser ist unsere Natur



Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband

Der Verbandsvorsteher

Telefon: 03375 2568-823

Fax: 03375 2568-826

E-Mail: post@mawv.de

Internet: www.mawv.de

MAWW | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen

Herrn
Dr. Günter Briese
Stubenrauchstraße 71
15732 Eichwalde

Bearbeiter: Herr Sczepanski/Schl.
Abteilung: MAWW - Sekretariat
Durchwahl: 03375 2568-823
Datum: 2. März 2018

Ihr Widerspruch vom 21. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Briese,

erlauben Sie mir, dass ich Ihnen persönlich auf Ihren Widerspruch antworte. Eine entsprechende verwaltungstechnische Antwort geht Ihnen gesondert zu.

Gebührenerhöhungen sind nicht schön, aber dennoch gegeben, wenn es gerechtfertigt ist.

Im Trinkwasser sind die Gebühren beim MAWW weitestgehend stabil. Im Jahr 2010 wurden die Gebühren für Trinkwasser reduziert und zum 01.01.2017 in der Mengengebühr von 1,37 €/m³ auf 1,46 €/m³ erhöht. Das sind genau 9 Cent/1.000 l nach vielen Jahren. Gleichfalls wurde die Grundgebühr für zum Beispiel den gebräuchlichsten Zähler von 2,30 €/Monat auf 3,80 €/Monat angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von 18 €/Jahr.

Über die Grundgebühren werden vorrangig die Fixkosten abgebildet. Insbesondere sollte mit der Erhöhung der Grundgebühr auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Verbandsgebiet viele Gartengrundstücke vorhanden sind, welche nur in den Sommermonaten die Trinkwasserversorgung nutzen, diese jedoch das ganze Jahr über vom Verband vorgehalten wird.

Welche Auswirkungen Sie aus einer 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen für die Gebühren der Trinkwasserversorgung ableiten, bleibt mir leider verschlossen.

Grundsätzlich muss ich feststellen, dass Sie sich in Ihrer Argumentation „festgefahren“ haben. Sie versuchen zu diffamieren und erkennen in keinstenweise unsere Leistungen an. Schauen Sie sich um in der Verbändelandschaft des Landes Brandenburg. Nur wenige Verbände arbeiten wirtschaftlich, die meisten mussten vom Schuldenmanagementfonds am „Leben“ erhalten werden.

Unser MAWW ist wirtschaftlich gesund, noch jedenfalls, und kann seinen Kunden Trinkwasser in bester Qualität und zu fairen Gebühren zur Verfügung stellen. Das trifft im Übrigen ebenfalls für den Schmutzwasserbereich zu, wo schon seit Gründung des Verbandes die Gebühren stabil sind.


Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

Vorsitzender der Verbandsversammlung:
Dr. Udo Haase – Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

Deutsche Bank Königs Wusterhausen
IBAN DE38 1207 0000 0337 7447 01
BIC (SWIFT-Code) DEUTDEBB160
Ust.-ID: DE 167982016

Zu Ihren Anmerkungen zu „Sonderkonditionen“ und „Delegation der EU“ sind für mich nicht verständlich.

Freundliche Grüße


Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dr. Günter Briese
Stubenrauchstr.71
15732 Eichwalde,
Tel.:0173.6447603

den 4.März 2018

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)

- Vorstandsvorsteher -

Herrn Dipl.-Ing. P.Szczepanski

- persönlich -

Köpenicker Straße 25

15711 Königs Wusterhausen

Ihr Schreiben vom 2.März 2018 (erhalten: 3.März 2018) des Titels
"Ihr Widerspruch vom 21.Februar 2018",
betreffend meinen Widerspruch zum MAWV-Gebührenbescheid vom 5.Februar
ds. Jhrs., Belegnummer GB 2017 037 377

Sehr geehrter Herr Szczepanski,

in Ihrem vorgen. Schreiben verweisen Sie offensichtlich zu Recht auf bis-
her günstige Gebühren, die sich aber m.E. leider nur aus dem von Herrn
Prof.Brüning als rechtswidrig deklarierten Verstoß gegen das Doppelbela-
stungsverbot ergeben.

Ihre Begründung für die eklatante Grundgebührenerhöhung mit Verweis auf
"Gartengrundstücke" trägt nicht, da es diese ja auch schon vor dieser Er-
höhung in etwa gleichem Umfange gab !

Weitaus erklärlicher sind als Ursachen die verbotene Umlegung von Altan-
schließerproblembearbeitungskosten der Verwaltung und die Einhaltung von
EU-Vorschriften, die eine 4. Reinigungsstufe bedingen, sowie die Umle-
gung der Kosten dieser entgegen dem Verursacherprinzip nach EU-Vorschrift
2000/60/EG (WRRL !), mit welcher m.W. der Umbau des Klärwerkes Waßmanns-
dorf begründet wurde, weil sie einzuhalten ist, wogegen sich der MAWV
aber bis jetzt sträubt und stattdessen weiter nach dem ominösen "MAWV-
Solidarkonzept" unter Gleichbehandlung von Betrieben mit Haushalten fest-
hält !

Auch wenn Sie noch auf eine folgende "verwaltungstechnische Antwort" hin-
weisen, sehe ich die Problematik nicht so, wie Sie, nämlich daß ich mich
in meiner Argumentation "festgefahren" habe - da Sie mir bisher jede
dezidierte Antwort auf meine Argumente schuldig blieben, glaube ich eher,
daß Sie sich mit Ihren Antworten "festgefahren" haben, weil Sie mir auf

sachliche Rechtshinweise nur mit unzutreffenden Anschuldigungen, wie ich würde Ihre Leistungen in "keinsterweise" anerkennen und versuche "zu diffamieren", antworten !

Diese Anschuldigungen weise ich zurück ! Ich vertrete lediglich meine berechtigten Interessen !

Zu den Ihnen unerklärlichen "Sonderkonditionen": Damit sind Firmenverträge u.ä. in Abweichung von Konditionen für Haushalte entgegen Ihren "Solidarprinzip" gemeint mit noch niedrigerem Entgelt als dem für Haushalte.

Mit dem Ihnen unverständlichen Hinweis auf eine "Delegation der EU" sind Bemühungen zur Durchsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60 /EG angesprochen worden, die Ihnen nur deshalb unverständlich erscheinen, weil Sie die Umsetzung dieser Richtlinie bisher trotz schon jahrelanger Rechtsgültigkeit bisher wohl noch nicht erkannt haben und sicher bisher gem. Ihren bisherigen Schreiben nicht umsetzen wollen.

Und dies als kommunales Rechtsorgan, das sich eigentlich der Rechtsumsetzung verpflichtet fühlen müßte ! Einfach unmöglich !

Ich hoffe trotzdem, Ihnen mit diesem Schreiben Hilfe zur Rechtskenntnis habe zuteil werden lassen können.

Mit freundlichen Grüßen



- Dr.G.Briese -